



# Personalreglement

---

1.1.2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM.....</b>	<b>3</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>7</b>
<b>ANHANG II.....</b>	<b>8</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>9</b>

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme Abs. 2 für das gesamte Personal der Burgergemeinde Niederbipp.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Burgergemeinde Niederbipp wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigungsfristen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kündigung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief.</p>

## Lohnsystem

Grundsatz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p><sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 (80) Gehaltsstufen und sechs (zwölf) Anlaufstufen.</p> <p><sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ausgezeichnet</li><li>b) sehr gut</li><li>c) gut</li><li>d) genügend</li><li>e) ungenügend</li></ul>
Aufstieg	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>

Verfahren	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Bis und mit Gehaltsstufe 24 (48) können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;</li> <li>b) bis zu einer (zwei), wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;</li> <li>c) bis zu zwei (vier), wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden.</li> <li>d) bis zu drei (sechs), wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 25 (49) können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu zwei (vier), wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;</li> <li>b) bis zu drei (sechs), wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei (vier) Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Burgergemeinde	<p><b>Art. 8</b> Der Burgerrat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Burgergemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Burgerrat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Im Funktionendiagramm ist geregelt, welche Ratsmitglieder für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich sind.</p>

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Burgerrat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

**Art. 11** <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Entscheid des Burgerrates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 13** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Burgerrat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

**Art. 14** Die Burgergemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

**Art. 15** Die Burgergemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

**Art. 16** Schliesst die Burgergemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Vorschriften der Burgergemeinde.

Abgangsentschädigung  
Rentenansprüche

<sup>2</sup> Wird einer mindestens 50-jährigen angestellten Person aus unverschuldeten Gründen im Sinne des PG gekündigt, legt der Burgerrat eine Abgangsentschädigung von bis 8 Monatslöhnen fest.

<sup>3</sup> Er berücksichtigt bei der Höhe der Abgangsentschädigung das Alter und die bei der Burgergemeinde geleisteten Dienstjahre der betroffenen Person.

<sup>4</sup> Besteht ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung der Vorsorgeeinrichtung der Burgergemeinde, ist das Ausrichten einer Abgangsentschädigung ausgeschlossen.

Sitzungsgeld

**Art. 18** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,  
Spesen

**Art. 19** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 20** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 1.1.2005, auf.

So beraten und angenommen durch die Burgergemeindeversammlung in Niederbipp vom 21. Dezember 2015.

### **Burgerrat Niederbipp**

Der Präsident

Die Sekretärin

*P. Born*

*M. Freudiger*

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Burgergemeinde Niederbipp werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Burgerschreiberin / Burgerschreiber | GKL 15 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 14 |
| c) Förster                             | GKL 18 |
| Forstwarte Vorarbeiter                 | GKL 15 |
| Forstwarte                             | GKL 14 |
| d) Haus- und Anlagewart                | GKL 12 |

## Anhang II

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

<b>Der Präsident:</b>	Jahresentschädigung	Fr.	7'500.00
<b>Vizepräsident:</b>	Jahresentschädigung	Fr.	2'000.00
<b>Übrige Burgerräte:</b>	Jahresentschädigung pro Ressort	Fr.	1'000.00
<b>Tag- und Sitzungsgelder</b>	Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	Fr.	170.00
<b>Burgerrat + Personal</b>	Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	100.00
<b>Abendsitzungen:</b>	Sitzungen		
Für das Personal	Präsident/in und Sekretär/in	Fr.	80.00
gelten Sitzungen ab 18.00 Uhr. Massgebend ist der Zeitpunkt des Sitzungsbeginns)	Mitglieder	Fr.	50.00
	Reisespesen		Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.75/km

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

#### Burgerratsanlässe:

Waldtag	Fr.	170.00
Hegetag	Fr.	170.00
Hauvorschlag	Fr.	170.00

#### Definition der Jahresentschädigung

	Sitzungsgeld in Jahresentschädigung inbegriffen	Reisespesen/Verpflegung (nur bei auswärtiger Tätigkeit)
Burgerratssitzungen	Nein	Ja
Klausuren	Nein	nur auswärtige
Burgerversammlungen	Nein	Ja
Aktenstudium, Telefonate, Anfragen	Ja	Ja
Strassengespräche		
Alle übrigen Ressorttätigkeiten	Ja	Ja
Apéros	Ja	Ja
Informationstagungen und -anlässe	Nein	Nein
Delegationen	gemäss vorgängigem Burgerratsbeschluss	



## **Auflagezeugnis**

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 21. November bis 20. Dezember 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 19. November 2015 bekannt.

Niederbipp, 21. Dezember 2015

Die Burgerschreiberin

Manuela Freudiger